

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-5 für das Studienfach „**Englisch**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 1006), zuletzt berichtigt am 10. September 2021 (Brem.ABl. S. 965), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-5 Regelungen für das Fach „Englisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 1006), zuletzt berichtigt am 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. S. 1360), und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-5 Regelungen für das Fach „Englisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 18. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 126)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

### **Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1

##### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ (Kurztitel: „M.Ed. IP Grund“) der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### § 2

##### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Anhang 1.5.1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 1.5.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) entfällt.

(3) Das Studienfach „Englisch“ umfasst Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 CP. Diese beinhalten 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik. Fachwissenschaft und Fachdidaktik können integriert in einem Modul angeboten werden.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „M.Ed. IP Grund“.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „M.Ed. IP Grund“ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „M.Ed. IP Grund“.

### § 7

#### **Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)**

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Die Anlage 1.5 „Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung „M.Ed. IP Grund“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und

gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Englisch“ aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1-3 für das Fach Inklusive Pädagogik im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 7. Juli 2017. Studierende, die bis zum 30. September 2022 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

**Anhang 1.5.1:** Studienverlaufsplan für das kleine Studienfach „Englisch“

**Anhang 1.5.2:** Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a Fachwissenschaft

1.5.2.b Fachdidaktik

### Anhang 1.5.1: Studienverlaufsplan für das kleine Studienfach „Englisch“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für Englisch als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik)

Fach Englisch (kleines Fach)					Σ 18 CP
Jahr	Sem.	Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	FD-3-a Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP	SP-3 Sprachpraxis, 3 CP,		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	LINK, Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP			6 CP
	4. Sem.				

Sem.: Semester, CP: Credit Points

### Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 3 CP, weitere 3 CP integriert in der Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.b Fachdidaktik (English Language Education), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachwissenschaft)

Das Modul „Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul“ enthält 3 CP integrierte Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	P	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational- and Subject-content Knowledge	P	6	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)